

Land der Hunde e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Tierschutzverein *Land der Hunde* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht regional begrenzt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist das Betreiben eines alternativen naturnahen Tierheims. Insbesondere die [Inobhutnahme](#) von Hunden aus Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, die nicht oder nur schwer vermittelbar sind.

Die in seiner Obhut lebenden Tiere werden, soweit möglich, in Rudeln gehalten. Die Hunde sollen überwiegend auf einem weitläufigen Gelände gehalten werden. Eine Vermittlung von Hunden bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes sowie einer strengen Nachkontrolle durch den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Tierschutzverein *Land der Hunde e. V.*

- sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes und der artgerechten Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.
- unterstützt und fördert eine möglichst artgerechter Haltung von Hunden
- sieht es als seine Aufgabe Tierquälerei, Tiermisshandlungen oder Tiermissbrauch zu verhüten.
- wird bei Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung strafrechtliche Verfolgung veranlassen.
- trägt dazu bei, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen zum Schutz der Hunde zu entlasten und durch [Inobhutnahme](#) von schwer vermittelbaren Hunden Platz für vermittelbare Hunde zu schaffen.
- hilft Tiere in Not durch Aufnahme, Versorgung, Betreuung und Vermittlung
- Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen zum Schutz der Tiere

Insbesondere verfolgt der Tierschutzverein *Land der Hunde e. V.* den Zweck die in seiner Obhut lebenden Tiere bis an ihr „Lebensende“ unterzubringen, zu betreuen und sie

medizinisch zu versorgen sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ein würdevolles und artgerechtes Leben, leben können.

Darüber hinaus betreut der Verein Land der Hunde e.V. besondere Öffentlichkeitsarbeit in dem der Verein sein Grund und seine Tiere der Öffentlichkeit zugänglich macht, um:

- Interessierte und zukünftige Hundebesitzer aufzuzeigen, wie eine artgerechte Haltung von Hunden gewährleistet werden kann.
- die Bevölkerung über Rudelhaltung und deren praktische Umsetzung im Alltag zu informieren.
- den Hunden möglichst oft soziale Kontakte zu vereinsfremden Personen zu ermöglichen.
- interessierten Personen die die Möglichkeit zu geben, Hunde kennen zu lernen und sich in dem Umgang mit Hunden zu schulen.

§ 3 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgenommen davon sind Vergütungen an Tierärzten und Tierheilpraktikern die mit der Behandlung der Tiere beauftragt werden.

Hier dürfen Vergütungen für die Behandlung, die den üblichen Sätzen entsprechen, dem Verein in Rechnung gestellt und durch den Verein beglichen werden.

Außerdem dürfen Mittel des Vereins mit Zustimmung des Vorsitzenden verwendet werden für:

1. Erwerb, Ausbau Umbau und Erhalt der Objekte des Vereins
2. Erwerb von Tieren die freigekauft werden müssen
3. Anfallende Pachten für Gebäude und Grundstücke
4. Versicherungen für Gebäude, Maschinen, Fahrzeugen Haftpflicht und Tierhaftpflichtversicherung
5. Erwerben von benötigten Fahrzeugen und deren Unterhalt (*Fahrzeuge dürfen nur von Mitgliedern, Vorstandschaft und Angestellten zu Satzungsgemäßen Zwecken verwendet- bzw. genutzt werden*)
6. Lohn- und Nebenkosten für die Betreiber/in
7. Lohnkosten für Angestellte und Helfer
8. So wie kosten für Berater die Ihre Dienste in Rechnung stellen.

9. Werbekosten
10. Der Erwerb und Erhalt von Maschinen und Landwirtschaftlichem Geräten
11. Lebensmittel, Getränke für die Arbeiter und freiwilligen Helfern
12. Futtermittel, Einstreu und medizinische Betreuung für die zum Verein gehörenden Tiere, wenn die Sachspenden nicht ausreichen.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedereintritt

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (§ 10) zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Bewerber ist über die Aufnahme zu unterrichten. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Kinder und Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen das Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person. Kinder & Jugendliche bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag und die Häufigkeit der Zahlung selbst.

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr bezahlen Ihren Mitgliedsbeitrag monatlich/ jährlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden kann, durch Ausschluss durch Tod. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 10).

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand (§ 10) des Vereins einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 8 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Art, Höhe und Fälligkeit von eventuell sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Weiterhin können durch Entscheid in der Vorstandschaft bei Härtefällen aktive Mitglieder zeitweise oder gänzlich von der Beitragszahlung entbunden werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
b) die Mitgliederversammlung

§ 10 vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden und
b) dem 2. Vorsitzenden
Der Vorstand ist – jeder für sich – alleinvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem 1. Vereinsvorsitzenden

- b) dem 2. Vereinsvorsitzenden (Stellv. Vorsitzenden)
 c) nach Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Ämter Teil des
 Gesamtvorstandes werden (z.B. Schriftführer, Revisor)

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zehn Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so übernimmt der verbleibende Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des zurückgetretenen Gesamtvorstandsmitglieds kommissarisch. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch finden sie mindestens alle 2 Jahre statt. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 49 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
- c) die Wahl der neuen Gesamtvorstandsmitglieder
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) die Festsetzung des Beitrags und eventuell sonstiger Gebühren
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 3/4, Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist nach jedem Geschäftsjahr 1. oder 2. Vorstand und dem Kassenwart durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 – Kooptionen

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes.

§ 16 – Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstands.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der amtierende Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, mit der Maßgabe, die Mittel ausschließlich für das Wohl (i.S. des Tierschutzes) von Hunden aufzuwenden

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Fürth.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 49 % der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen den zu ändernden Teil der Satzung sowie den geänderten Teil der Satzung im genauen Wortlaut nebst einer kurzen Begründung enthalten. Satzungsänderungen, die nicht den Inhalt, sondern nur die Form betreffen und vom Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer zuständigen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand allein beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9.01.2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

(Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder)